



**Dr. Wilfried Blume-Beyerle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

Herrn Stadtrat Karl Richter

01.04.2016

**Nachgefragt: Aus welchen Gründen zog das KVR 148 Waffenbesitzkarten ein?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 00554 von Herrn Stadtrat Karl Richter vom 24.03.2016, eingegangen am 24.03.2016

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

Ihre Anfrage vom 24.03.2016 wurde im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Reiter dem Kreisverwaltungsreferat zur Beantwortung zugeleitet.

Ihrer Anfrage schicken Sie folgenden Sachverhalt voraus:

„Auf eine Stadtratsanfrage des Fragestellers vom 18.01. zum Thema „Waffenbesitz und Schützenvereine in München“ erteilte das Kreisverwaltungsreferat mit Datum vom 02.03.2016 – unter anderem – die Antwort, daß im Zeitraum zwischen 2013 und 2015 insgesamt 148 Waffenbesitzkarten eingezogen worden seien, 147 von deutschen und eine von einem nichtdeutschen Besitzer. Im Licht eines aktuellen Falles, bei dem die Einziehung der WBK mit dem politischen Engagement des Besitzers begründet wird, stellt sich die Frage nach den Gründen der Einziehung.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-44000  
Telefax: 089 233-44503

**Frage 1:**

*Wie verteilen sich die im Zeitraum zwischen 2013 und 2015 erfolgten 148 Fälle von eingezogenen Waffenbesitzkarten im Bereich des Münchner Kreisverwaltungsreferats auf Fälle von a) fachlich begründeter Unzuverlässigkeit und b) von politisch begründeter „Unzuverlässigkeit“?*

**Antwort:**

Alle 148 von der Waffenbehörde des Kreisverwaltungsreferates durchgeführten Widerrufsverfahren beruhen auf den einschlägigen Vorgaben und Bestimmungen des Waffengesetzes.

**Frage 2:**

*Wie viele Waffenbesitzkarten wurden aus anderen Gründen (z.B. Tod des Inhabers) vom KVR eingezogen?*

**Antwort:**

Es wurden keine weiteren Waffenbesitzkarten in diesem Zeitraum widerrufen. Beim Ableben eines Waffenbesitzers werden Ermittlungen zur Erbfolge durchgeführt. Die Erben haben dann die Möglichkeit, eine Waffenbesitzkarte gemäß § 20 des Waffengesetzes infolge Erbfalles zu beantragen. Ansonsten müssen diese Schusswaffen Berechtigten überlassen werden, also beispielsweise Waffenhändlern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Blume-Beyerle